

Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt 2000 Seite 581 fortfolgende, berichtigt. Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Gesetzblatt. 2016 Seite 1) und der §§ 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Gesetzblatt Seite 1147, 1153)

**Satzungsbeschluss des Gemeinderats
veröffentlicht im Amtsblatt
in Kraft getreten**

**vom 06.11.1996
am 05.12.1996
am 01.01.1997**

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekannt- machung vom	in Kraft getreten am
08.11.2000	§ 5, § 7 Absatz 3, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 5, § 12, § 13	16.11.2000	01.01.2001
27.11.2002	§ 5, § 6, § 9	05.12.2002	01.01.2003
20.10.2010	§ 5	28.10.2010	01.01.2011
08.03.2017	§ 6 Absatz 1 Nummer 14	06.04.2017	01.04.2017
16.12.2020	§ 5, § 6, § 6a, § 7; § 10 Absatz 5, § 11, § 13	23.12.2020	01.01.2021
13.12.2023	§ 5 § 6 § 7	22.12.2023	01.01.2024

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Gerlingen steuerbe-rechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Gerlingen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|-------------|
| a) den ersten Hund | 120,-- Euro |
| b) jeden weiteren Hund | 240,-- Euro |
| c) den ersten Kampfhund oder gefährlichen Hund | 540,-- Euro |
| d) jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund | 720,-- Euro |

(2) Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000. GBl. S. 574 (Pol VO), für die nach § 6 eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind beim Halten mehrerer Hunde bei der Berechnung der Hundeanzahl nach Abs. 1 a) und b) nicht anzusetzen. Der Steuersatz für Kampfhunde oder gefährliche Hunde nach Abs. 1 c) und d) bleibt hiervon unberührt. Werden neben Kampfhunden oder gefährlichen Hunden noch weitere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde.

(3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft als Kampfhund liegt insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vor:

American Staffordshire Terrier
Bordeaux Dogge
Bullmastiff
Bullterrier
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Pit Bull Terrier
Staffordshire Bullterrier
Tosa Inu

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000. GBl. S. 574 (Pol VO) gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß § 5 Abs. 3 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die bissig sind, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen. Die Feststellung, ob ein Hund als gefährlicher Hund gilt, trifft die Ortspolizeibehörde.

(5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

Für Hunde, die nach dem 01.01.2024 aus einem mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung übernommen werden, wird nach auf Antrag eine Steuerbefreiung für 6 Monate ab Beginn der Haltung gewährt.

§ 6a Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um 25 % für Hunde, die die Begleithundeprüfung, die Team-Test-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung nach der Prüfungsordnung eines anerkannten Verbandes des Hundewesens in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt. Haben mehrere Hunde eines Steuerpflichtigen eine Prüfung gemäß Absatz 1 absolviert, wird die Ermäßigung auch für die weiteren Hunde gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
 2. in den Fällen des § 6 Nummer 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Absatz 3 und gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absatz 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gemäß § 5 Absatz 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Gerlingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 9 oder 10 zuwiderhandelt.

§ 12 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Stadtgebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1966 mit späteren Änderungen außer Kraft.

Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungssatzung vom 16.12.2020 einen Kampfhund i.S. des § 5 Absatz 3 der Rassen Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff oder Tosa Inu im Stadtgebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.